



Kanton Glarus

Wegleitung 2024

zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft
Kantons-, Gemeinde- und Direkte Bundessteuer

I. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Artikel 125 haben Selbständigerwerbende ihr Einkommen mittels einer **kaufmännischen Buchhaltung** oder **Aufzeichnung** nachzuweisen. Diese Vorschriften gelten gestützt auf Artikel 149 Absatz 2 Steuergesetz sinngemäss auch für die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern.

Alle Methoden setzen als Grundlage die entsprechenden Bücher (Kassenbuch, Inventare) voraus, die auf Verlangen der Veranlagungsbehörde vorzuweisen und mit den zugehörigen Belegen während 10 Jahren aufzubewahren sind.

Je nach Betriebsgrösse und Umfang der vorliegenden Geschäftsunterlagen ist eine der drei nachfolgenden Deklarationsmöglichkeiten zu wählen und die dazu angegebenen Positionen auszufüllen.

1) Mit Buchhaltung:	Seite 1 und 4
2) Mit Aufzeichnungen/ Handabschlüsse:	Seite 2, 3 und 4
3) Hügelzone und Bergzone I - IV bis max. 20 GVE:	Seite 2 (Ziffern 3.1.1 bis 3.1.14) und 4 sowie Ergänzungsblatt über Einnahmen und Ausgaben

Anhang

Dieser enthält die Merkblätter über Abschreibungen und Angaben über Naturalbezüge, Privatanteile usw.

Liegenschaften

Die Zuweisung der Liegenschaften zum Geschäfts- oder Privatvermögen erfolgt auf Grund der überwiegenden Nutzung (Präponderanzmethode). Erreicht dabei der private Anteil mehr als 50 % (grösserer Nebenerwerb), gehört die Liegenschaft zum Privatvermögen; Abschreibungen sind in diesem Fall nicht zulässig.

Hinweis betreffend der Vermögenssteuer

Nach Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung ist der Buchwert des beweglichen Geschäftsvermögens (Vieh, Vorräte und Fahrhabe) auch für die Vermögenssteuer verbindlich. Landwirtschaftliche Geschäftsliegenschaften sind unter der Ziffer 24.1 der Steuererklärung mit dem Ertragswert zu deklarieren.

II. Hinweise zu den einzelnen Positionen

Ziffer 1

Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Postcheck- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend sind dabei die in die Bemessungsperiode fallenden Abschlüsse. Angaben über Abschreibungen, Naturalbezüge, Privatanteile usw. finden sich in den Merkblättern im Anhang.

Unter Vorbehalt von allfälligen Korrekturen bei den Ziffern 1.2 bis 1.4.2 kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in die Ziffer 1.5 eingetragen werden.

Die unterzeichnete Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2024 sowie die entsprechende Bilanz ist mit der Steuererklärung einzureichen. Die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen müssen offen ausgewiesen sein. Ebenfalls einzureichen ist je eine Kopie der Konti: Privat/ Eigenkapital, Löhne und Abschreibungen. Die geordneten und kontierten Belege sind nur auf Verlangen einzureichen.

Ziffer 2

Nachführung der Abschreibungen auf immobilien Sachanlagen

Um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten, sind im Abschluss folgende Grössen nachzuführen:

- das Total der auf dem Landgut seit dessen Erwerb getätigten Abschreibungen und Subventionen;
- oder:
- die gesamten nachgeführten Anlagekosten (Gestehungspreis, vor Abzug der Subventionen).

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

Ziffer 3

Ermittlung des Einkommens und Vermögens auf Grund von Aufzeichnungen

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen des Kassenbuches und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen und die steuerpflichtigen Geschäftsaktiven.

Ziffer 3.1 Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Die Bewertung erfolgt auf Grund der Anlagekosten. Subventionen stellen Betriebseinkünfte dar. Ihrem ausserordentlichen Charakter kann durch eine gleich hohe ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden sich im Anhang.

Ziffern 3.1.1 bis 3.1.6

Maschinen, Fahrzeuge sowie Obst- und Beeren- und Rebkulturen. Hier wurde die direkte Abschreibungsmethode gewählt. Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugängen» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden. Kein Eintrag unter «Abgängen».

Ziffern 3.1.7 bis 3.1.10 Immobille Sachanlagen

Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden. Bei **Übernahme oder Kauf** der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu **Verkehrswerten** ist die erste Möglichkeit (gesamte, nicht aufgeteilte Liegenschaft) ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist gesondert auszuweisen.

Diese Tabelle führt die Anlagekosten nach, folglich werden die Wertberichtigungen hier nicht abgezogen, sondern unter den Ziffern 3.1.11 bis 3.1.14 nachgeführt (indirekte Abschreibung).

Ziffer 3.1.8 Zugänge (Käufe)

Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziffern 3.3.6 bis 3.3.9) aufgeführten Investitionen aufgeführt werden. Beim Kauf von Boden ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl unter Position «Boden» in dieser Abschreibungstabelle wie auch in Ziffer 3.3.9 «Investition in Boden» einzutragen.

Ziffer 3.1.9 Abgänge (Verkäufe)

Hier sind z.B. durch Veräusserung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffern 3.3.16 oder 3.3.17 übertragen werden. Für Liegenschaftsverkäufe siehe auch Ziffer 3.2.6 «Liegenschaftsverkäufe» und Ziffer 3.2.20 «Andere Geschäftserträge».

Wertberichtigungen

Ziffer 3.1.11: Hier sind die bis zum 31.12.2023 vorgenommenen Wertberichtigungen einzutragen.

Ziffer 3.1.13: umfasst die Wertberichtigungen bis Ende der Bemessungsperiode.

Ziffer 3.1.14: Restbuchwert: Hier ist die Differenz der gesamten Anlagekosten (Ziffer 3.1.10) abzüglich der gesamten Abschreibungen per 31. Dezember 2024 einzutragen (Ziffer 3.1.13).

Ziffer 3.2 Ermittlung der Betriebseinkünfte

Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

- die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe,
- Einkünfte aus neu errichteten Schulden und betrieblichen Geldkonti.

Ziffern 3.2.8 bis 3.2.19 Naturalbezüge, Privatanteile Werden die im Fragebogen oder im Anhang aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen.

Per 01.04.2018 ist die neue Schätzungsanleitung des landwirtschaftlichen Ertragswertes in Kraft getreten.

Die neuen Werte sind massgebend für die Besteuerung des Ertragswertes und die Berechnung des Eigenmietwertes ab der Steuererklärung 2018.

Bei Ertragswertschätzungen, welche ab 01.04.2018 erstellt worden sind, wird der Eigenmietwert neu wie folgt berechnet: 43 % des Mietwertes zuzüglich 6,65 % des Ertragswertes des Wohnhauses. Das Total ergibt den neuen Eigenmietwert. Ohne neu vorgenommene Ertragswertschätzung ab dem 01.04.2018 hatten wir den Ertrags- sowie den Eigenmietwert ab dem Steuerjahr 2018 um 20% erhöht. Falls keine neue Ertragswertschätzung vorliegt ist der ab dem Steuerjahr 2018 erhöhte Ertrags- und Eigenmietwert zu deklarieren.

Ziffer 3.2.20 Andere Geschäftserträge

In den Betriebseinkünften nicht enthaltene Erträge, wie: Zuwachs, Aufwertungen, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen, die unter Ziffer 3.1 (Tabelle Liegenschaft) als Zugänge aktiviert wurden; wieder eingebrachte Abschreibungen bei Grundstückverkäufen; in den Betriebseinnahmen nicht enthaltenes Einkommen aus einem Nebengewerbe, für welches separate Aufzeichnungen vorzulegen sind; Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.

Ziffern 3.2.22 bis 3.2.26 Tierbestand und Vorräte

Massgebend sind die in den Inventaren zusammengestellten Totale. Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz (FAT). Die Ansätze für den Tierbestand sind unter der Ziffer 6 des Fragebogens vorgegeben und können ohne weiteren Nachweis für normales Nutzvieh übernommen werden. Das Einverlangen von detaillierten Inventaraufnahmen bleibt vorbehalten.

Ziffer 3.3 Ermittlung der Betriebsaufwendungen

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

Die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge. Ebenso die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

Ziffer 3.3.12

Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug). Die Angestelltenräume sind in der Regel im Mietwert der Betriebsleiterwohnung nicht enthalten. Für die Verpflegung können monatlich pro Person CHF 510.– in Abzug gebracht werden.

Ziffern 3.3.14 bis 3.3.17 Abgänge und Abschreibungen

Die hier einzutragenden Angaben sind den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

Ziffer 3.3.19 Andere Geschäftsaufwendungen

Hier ist der auf Grund einer besonderen Aufstellung (z.B. Bestandesveränderung bei Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.

Die Bankauszüge sowie die Details der Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen müssen auf Verlangen vorgelegt werden können und müssen gut kontrollierbar sein.

Ziffer 3.5 Geschäftsaktiven

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens per 31.12.2024 sind die Ziffern 3.1.6 (Maschinen/Obst), 3.2.22/6.1 (Tierbestand) und 3.2.23/6.2 (Vorräte) zu addieren und in die Ziffer 24.2 der Steuererklärung einzutragen. Der Ertragswert der Geschäftsliegenschaften ist direkt in der Ziffer 24.1 der Steuererklärung zu deklarieren.

Ziffer 4

Aufstellung über das Einkommen von kleinen Betrieben in der Bergzone und in der Hügelizeone bis max. 20 GVE (ohne Buchhaltung oder detaillierte Aufzeichnungen)

Für derartige Betriebe (ohne Spezialzweige) mit einfachen, überblickbaren Verhältnissen, in denen nur die entsprechenden Ertrags- und Aufwandkonti geführt werden, gilt eine erleichterte Aufzeichnungspflicht.

Das notwendige Ergänzungsblatt zum Fragebogen (Form. 18/1) liegt bei. Die verlangten Angaben über die Betriebseinnahmen und -ausgaben sind unbedingt vollständig vorzunehmen, und die entsprechenden Belege (ohne die pauschal festgelegten Betriebskosten gemäss Ziffer 16) müssen geordnet vorhanden sein. Genügen die eingereichten Unterlagen diesen Mindestanforderungen nicht, so sind die Voraussetzungen für eine Ermessensveranlagung gegeben.

Abschreibungen sind nur bei ausgefüllten Abschreibungstabellen (Ziffer 3.1) möglich. Soweit die Liegenschaft dieser Betriebe Privatvermögen darstellt, sind auf ihr keine Abschreibungen zugelassen.

Ziffern 5 bis 10 (Seite 4)

Besondere Leistungen des Bundes sowie Angaben über die Nutzung des Betriebes

Diese Angaben sind notwendig und unbedingt vollständig vorzunehmen, soweit sie nicht aus den beigelegten Unterlagen ersichtlich sind.

Merkblatt über Wertberichtigungen

auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d. h. solche, die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen.

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende max. Abschreibungssätze

Abschreibungssätze in Prozent		Abschreibungssätze in Prozent	
Anschaffungs- wert	Buch- wert	Anschaffungs- wert	Buch- wert
2.1 Boden		2.5 Gebäude	
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden – – –		Wohnhäuser1%	2%
2.2 Gesamtsatz (bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar)		Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall).....2%	4%
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig1,5%		Ökonomiegebäude3%	6%
2.3 Meliorationen Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten5%		Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen usw.5%	10%
Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern.....3%		Silos, Bewässerungen5%	10%
2.4 Pflanzen (Abschreibung ab Vollertrag) Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.		2.6 Mechanische Einrichtungen / Photovoltaikanlage (fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, so weit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen, z. B. Gesamtsatz)12%	
Reben.....6%	12%	2.7 Fahrzeuge, Maschinen20%	
Obstanlagen10%	20%	2.8 Vieh In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.	

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25 % bzw. 50 % und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder kantonaler Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmalerledigung.

Angaben zur Ermittlung des Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2024 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2 bis 7 sind zum Teil dem Merkblatt NL1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, entnommen.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittel aus Selbstversorgung dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	7 bis 13	14 bis 18
In der Regel	CHF 960	CHF 240	CHF 480	CHF 720
Ohne Milch	CHF 600	CHF 145	CHF 300	CHF 455
Mit Milch, ohne Fleisch	CHF 600	CHF 145	CHF 300	CHF 455
Viehloser Betrieb	CHF 240	CHF 60	CHF 120	CHF 180

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl den betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Erwachsenen	Erwachsenen	Kind
	für den ersten	Zuschläge pro	
Überdurchschnittliche			
Verhältnisse (N1)	CHF 3'540	CHF 900	CHF 600
In der Regel	CHF 2'640	CHF 660	CHF 420
Sehr einfache			
Verhältnisse	CHF 2'100	CHF 540	CHF 360

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,9 % des Kaufpreises (exkl. MWST) erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150.– pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallöhne (Verpflegung und Unterkunft) für Arbeitnehmer

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
CHF pro Tag	3.50	10.00	8.00	21.50
CHF pro Monat	105.00	300.00	240.00	645.00
CHF pro Jahr	1'260.00	3'600.00	2'880.00	7'740.00

Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
CHF pro Tag	11.50	33.00
CHF pro Monat	345.00	990.00
CHF pro Jahr	4'140.00	11'880.00

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25 %, für 7 bis 13-jährige auf 50 %, für 14 bis 18-jährige auf 75 % zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80 im Monat bzw. CHF 960 im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
in der Regel	17	510	6'120
wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird	19	570	6'840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

8. Erläuterungen zur Aufteilung der Versicherungsprämien für die Betriebsleiterfamilie

Versicherungen	Betriebsaufwand	Privataufwand	Bemerkungen (StE = Steuererklärung)
Angestellte			
AHV/ IV/EO/ALV, Unfall (UVG), Krankheit (NAV), Säule 2a (BVG)	x		
Betriebsleiterfamilie			
AHV/ IV/EO/ALV		x	im Fragebogen für Landwirte abziehen
Krankenkasse, -versicherung		x	unter Versicherungsabzug in der StE
Unfallversicherung	x		für mehrheitlich im Betrieb tätige Personen
Krankentaggeldversicherung Inhaber	x		Taggelder in der StE separat aufführen
Kollektivversicherung	6 %	94 %	Privatanteil unter Versicherungsabzug in der StE
reine Risikoversicherung		x	unter Versicherungsabzug in der StE
mit Vorsorgecharakter		x	unter 2. oder 3. Säule
für Betrieb verpfändet	x		z.B. Sicherung eines Kredites
2. Säule (Pensionskasse)	x	x	je zur Hälfte
3. Säule (3a)			bei vorhandener 2. Säule (Bemessungsjahr):
(gebundene Selbstvorsorge)			2024 max. CHF 7'056
			ohne 2. Säule (bis max. 20% des Erwerbseinkommens):
			2024 max. CHF 35'280
Lebens-, Rentenversicherung		x	unter Versicherungsabzug in der StE
Betrieb			
Betriebshaftpflicht	x		
Gebäudeversicherung	x		für Betriebsgebäude (Geschäftsvermögen)
Mobiliar-, Motorfahrzeugversicherung	x		Ausscheidung des Privatanteiles Ende Jahr
Hagel-, Viehversicherung	x		